



## Pressemitteilung

Presseanfragen: +41 61 280 8188  
press@bis.org  
www.bis.org

Ref no: 03/2011

13. Januar 2011

---

### **Basler Ausschuss gibt abschliessende Bestimmungen der Reformen zur Anhebung der Eigenkapitalqualität heraus**

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht gab heute Mindestanforderungen heraus, mit denen sichergestellt werden soll, dass bei gefährdetem Fortbestand einer Bank alle Klassen von Eigenkapitalinstrumenten vollständig zur Deckung von Verlusten herangezogen werden, bevor Verluste den Steuerzahlern aufgebürdet werden können.

Diese Anforderungen wurden vom Führungsgremium des Ausschusses, der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, in dessen Sitzung vom 10. Januar gebilligt. Die Mitglieder waren sich einig, dass unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. gegenseitiger Prüfung sowie Offenlegung, das Ziel des Vorschlags auch durch ein gesetzliches Liquidationsverfahren erreicht werden kann, sofern die Ergebnisse dieses Verfahrens mit denjenigen des vertraglichen Ansatzes vergleichbar sind.

Während der Finanzkrise wurden einige angeschlagene Banken durch Zuführung öffentlicher Mittel (in Form von Stammkapital oder sonstigem Kernkapital) vor der Insolvenz gerettet. Damit wurden zwar die Einleger geschützt, doch es bedeutete auch, dass Ergänzungskapitalinstrumente (hauptsächlich nachrangige Schuldtitel) und in einigen Fällen Kernkapitalinstrumente die Verluste gewisser grosser, international tätiger Banken nicht absorbierten – Banken, die ohne die staatliche Unterstützung in Konkurs gegangen wären.

Damit ein von einer Bank begebenes Instrument an das zusätzliche (d.h. nicht harte) Kernkapital oder an das Ergänzungskapital angerechnet werden kann, muss es die im Anhang zu dieser Pressemitteilung aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen kommen zu den Kriterien hinzu, die in der im [Dezember 2010](#) veröffentlichten Basel-III-Eigenkapitalregelung detailliert aufgeführt sind.

#### **Über den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht**

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht bietet eine Plattform für die kontinuierliche Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht. Er bemüht sich um eine stärkere Verbreitung und Verbesserung der Aufsichts- und



Risikomanagementpraxis weltweit. Die Mitgliedsländer des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sind Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, die SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, die Türkei, die USA und das Vereinigte Königreich. Beobachterstatus beim Basler Ausschuss haben der Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS), die Europäische Zentralbank, die Europäische Kommission, das Institut für Finanzstabilität (FSI) und der Internationale Währungsfonds.



## Anhang

### Mindestanforderungen zur Sicherstellung von Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand

#### Geltungsbereich und vom Auslöserereignis betroffene Instrumente

1. Begibt eine international tätige Bank Instrumente, die zum zusätzlichen Kernkapital oder zum Ergänzungskapital gehören, muss sie in den Emissionsunterlagen festhalten, dass solche Instrumente nach Ermessen der zuständigen Aufsichtsinstanz abgeschrieben oder in Stammkapital umgewandelt werden, wenn das Auslöserereignis eintritt, es sei denn, folgende drei Voraussetzungen sind erfüllt:
  - a) Das für die Bank geltende Recht enthält bereits gesetzliche Bestimmungen, gemäss welchen i) solche Kern- und Ergänzungskapitalinstrumente im Falle eines Auslöserereignisses abgeschrieben werden müssen oder ii) solche Instrumente vollständig zur Deckung von Verlusten herangezogen werden müssen, bevor diese den Steuerzahlern aufgebürdet werden können
  - b) Eine gegenseitige Prüfung ergibt, dass das betreffende Recht Punkt a) entspricht
  - c) Es wird von der zuständigen Aufsichtsinstanz und der emittierenden Bank in den künftigen Emissionsunterlagen offengelegt, dass die betreffenden Instrumente gemäss Punkt a) dieses Absatzes zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können
2. Jegliche Entschädigung, die den Inhabern der Instrumente infolge der Abschreibung gezahlt wird, muss unverzüglich in Form von Stammaktien (oder entsprechenden Titeln bei anderen Rechtsformen) ausgezahlt werden.
3. Die emittierende Bank muss jederzeit über alle notwendigen Ermächtigungen verfügen, um bei Eintreten des Auslöserereignisses unverzüglich die in den Emissionsunterlagen der Instrumente genannte Anzahl Aktien ausgeben zu können.

#### Auslöserereignis

4. Auslöser ist das früher eintretende der folgenden Ereignisse: 1) ein Beschluss, dass eine Abschreibung erforderlich ist, da die Bank sonst nach Ansicht der zuständigen Aufsichtsinstanz notleidend würde, bzw. 2) der Beschluss, öffentliche Mittel als Kapital zuzuführen oder ähnliche öffentliche Unterstützung zu leisten, ohne die die Bank nach Ansicht der zuständigen Aufsichtsinstanz notleidend würde.
5. Die Ausgabe neuer Aktien infolge eines Auslöserereignisses muss erfolgen, bevor irgendwelche öffentlichen Mittel zugeführt werden, damit das von der öffentlichen Hand zugeführte Kapital nicht verwässert wird.

## Behandlung eines Konzerns

6. Die Rechtsordnung, die für die Bestimmung des Auslöserereignisses massgebend ist, ist diejenige, in der das Eigenkapital für regulatorische Zwecke anerkannt wird. Wenn eine emittierende Bank also Teil eines grösseren Bankkonzerns ist und wenn sie möchte, dass das Instrument nicht nur an ihr eigenes Eigenkapital, sondern auch an das Eigenkapital des konsolidierten Konzerns angerechnet wird, muss in den Emissionsunterlagen ein zusätzliches Auslöserereignis genannt werden. Dieser Auslöser ist das früher eintretende der folgenden Ereignisse: 1) ein Beschluss, dass eine Abschreibung erforderlich ist, da die Bank sonst nach Ansicht der zuständigen Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes notleidend würde, bzw. 2) der Beschluss, im Land der konsolidierten Aufsicht öffentliche Mittel als Kapital zuzuführen oder ähnliche öffentliche Unterstützung zu leisten, ohne die die unterstützte Bank nach Ansicht der zuständigen Aufsichtsinstanz des betreffenden Landes notleidend würde.
7. Stammaktien, die als Entschädigung an die Inhaber der Instrumente ausgegeben werden, müssen Stammaktien entweder der emittierenden Bank oder der Muttergesellschaft des konsolidierten Konzerns (einschl. eines etwaigen Rechtsnachfolgers) sein.

## Übergangsbestimmungen

Instrumente, die am oder nach dem 1. Januar 2013 begeben werden, müssen die obigen Kriterien erfüllen, damit sie an das regulatorische Eigenkapital angerechnet werden können. Vor dem 1. Januar 2013 begebene Instrumente, die die obigen Kriterien nicht erfüllen, jedoch alle Aufnahmekriterien für zusätzliches Kernkapital oder für Ergänzungskapital erfüllen, die in *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme* beschrieben sind, gelten als „Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum zusätzlichen Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital gerechnet werden dürfen“, und werden gemäss Absatz 94.g) ab 1. Januar 2013 schrittweise auslaufen.